

# **BVGer D-551/2016 vom 18. März 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-551\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-551_2016)

FR: TAF D-551/2016 du 18 mars 2016

IT: TAF D-551/2016 del 18 marzo 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. 2.2.1 Hinsichtlich des Anfechtungsobjekts einer Revision ist festzuhalten, dass die Revision eines Prozessurteils nur aus Gründen verlangt werden kann, die sich auf das Zustandekommen dieses Prozessurteils beziehen, nicht aber auf das zugrundeliegende Sachurteil respektive nicht aus materiellen Gründen (vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Diss. 1985, S. 76; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 8 E. 3 S. 53 f.; diese bezüglich der revisionsrechtlichen Regeln des VwVG festgelegte Praxis gilt analog für die revisionsrechtlichen Regeln des BGG [vgl. Urteile des BVGer D-1179/2008 vom 3. April 2008 E. 4.1 und D-8434/2007 vom 19. Dezember 2007 E. 2.2]). 2.2.2 Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (Auffinden entscheidender Beweismittel, die vor dem angefochtenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts datieren) geltend, zeigt ausserdem bezüglich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-294/2014 vom 2. Juli 2014 die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf und stellt Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist mit Blick auf das Urteil D-294/2014 vom 2. Juli 2014 und ausgehend vom Datum der ursprünglichen Geltendmachung vom 19. Januar 2015 deshalb einzutreten. 2.2.3 Hinsichtlich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-4913/2015 vom 17. September 2015 gilt festzuhalten, dass für ein gegen ein Prozessurteil gerichtetes Revisionsbegehren die Frist von Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ("aus anderen Gründen") massgebend ist. Danach muss das Revisionsgesuch innert 90 Tagen nach Entdeckung der in Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG umschriebenen Tatsachen und Beweismittel, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids, eingereicht worden sein. Das fragliche Urteil D-4913/2015 wurde dem Gesuchsteller am 21. September 2015 eröffnet. Die 90-tägige Frist wurde vorliegend klarerweise nicht eingehalten, da das in der Eingabe vom 28. Januar 2016 enthaltene Gesuch über vier Monate nach der Eröffnung des angefochtenen Urteils eingereicht wurde. Auf das Revisionsgesuch ist demnach bezüglich des Urteils D-4913/2015 vom 17. September 2015 nicht einzutreten. Selbst wenn die Frist vom Gesuchsteller gewahrt worden wäre, müsste sein Begehren als revisionsrechtlich unzulässig erachtet werden. Wie oben in Ziffer 2.2.1 bereits festgehalten, kann die Revision eines Prozessurteils nämlich nur aus Gründen verlangt werden, welche dieses Urteil selber

betreffen, nicht aber aus materiellen Gründen. Der Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-4913/2015 vom 17. September 2015 könnte somit nur dann aufgehoben werden, wenn bewiesen oder zumindest überzeugend dargetan würde, dass das Gericht formell zu Unrecht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist, beispielsweise wenn der Gesuchsteller rechtzeitig seine Revisionsverbesserung, zu der er mit Zwischenverfügung vom 25. August 2015 aufgefordert worden war, eingereicht hätte und diese Eingabe übersehen respektive bewusst nicht behandelt worden wäre. Der Eingabe vom 28. Januar 2016 sind aber ohnehin keine Vorbringen zu entnehmen, die sich auf das Zustandekommen des Nichteintretensentscheides beziehen.

3.1 Der Gesuchsteller reichte mit Eingabe vom 28. Januar 2016 eine Kopie des Familienbüchleins mit vollständiger Übersetzung ein, mit welchem er seine chinesische Staatsangehörigkeit nachträglich zu belegen versucht. Dieses Beweismittel habe gemäss den Ausführungen des Gesuchstellers Ende des Jahres (...) über in der Schweiz und in C.\_\_\_\_\_ wohnhafte entfernte Verwandte erhältlich gemacht werden können.

3.2 Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Entscheids verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren ordentlichen Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, welche erst nach dem Entscheid entstanden sind (vgl. in Bezug auf nach dem Beschwerdeentscheid entstandene Beweismittel BVGE 2013/22). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind dann beachtlich, wenn sie entweder neu erfahrene erhebliche Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein; es genügt nicht, wenn es lediglich zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 5.48 S. 307). Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können, gelten grundsätzlich nicht als Revisionsgründe (Art. 46 VGG). Erhebliche Tatsachen beziehungsweise entscheidende Beweismittel bilden nur dann einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich war (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47 S. 306). Tatsachen und Beweismittel, die zwar vorbestanden haben, aber von der Partei bewusst oder aus Nachlässigkeit nicht ins Verfahren eingebracht wurden, können nicht zur Revision führen. Es obliegt mithin den Prozessparteien, rechtzeitig und prozesskonform zur Klärung des Sachverhalts entsprechend ihrer Beweispflicht beizutragen.

3.3 Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers ist die eingereichte Kopie des Familienbüchleins nicht geeignet, seine im ordentlichen Asylverfahren geltend gemachte chinesische Staatsangehörigkeit zu belegen. Zunächst ist festzuhalten, dass das eingereichte Dokument lediglich als Kopie und nicht im Original vorliegt, weshalb diesem angesichts der leichten Manipulierbarkeit von Kopien schon aus diesem Grund keinerlei Beweiskraft beigemessen werden kann. Zudem handelt es sich bei einem Familienbüchlein - selbst wenn es im Original vorläge - nicht um ein fälschungssicheres Dokument. Ein solches Dokument kann gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht als taugliche Urkunde für den Nachweis der Identität und

somit für die tatsächliche Staatsangehörigkeit des Gesuchstellers gelten. Denn als Identitätspapier gilt jeder Ausweis, der (hauptsächlich) zum Zwecke des Identitätsbeweises von den heimatlichen Behörden ausgestellt wurde, wobei diese Anforderungen grundsätzlich nur Reisepapiere (-pässe) und Identitätskarten, nicht aber zu anderen Zwecken ausgestellte Dokumente, wie beispielsweise Bestätigungen der Fahrfähigkeit, der Berufstätigkeit, des Schulbesuchs oder -abschlusses oder wie in casu der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie, erfüllen (vgl. BSGE 2007/7 E. 6 S. 70). 3.4 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Kopie des Familienbüchleins nicht geeignet, die im ordentlichen Asyl- respektive Beschwerdeverfahren festgehaltenen Zweifel an der chinesischen Staatsangehörigkeit nachträglich zu entkräften. Damit ist das Kriterium der revisionsrechtlichen Erheblichkeit nicht erfüllt (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG).

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Gesuchsteller nicht gelungen ist, revisionsrechtlich relevante Gründe darzutun. Das Gesuch um Revision der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-4913/2015 vom 17. September 2015 und D-294/2014 vom 2. Juli 2014 ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

Die Gesuche um Anordnung vorsorglicher Massnahmen und um Erlass des Kostenvorschusses sind mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos zu erachten.

#### **E. 6.1**

Der Gesuchsteller ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihre Begehren nicht aussichtslos erscheinen. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, waren die Begehren jedoch als aussichtslos zu bewerten, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 68 Abs. 2 VwVG als nicht erfüllt zu erachten sind. Somit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen.

#### **E. 6.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.